

**Kärntnerin erhält nach Brust-OP
8000 Euro Schadenersatz, obwohl
der Eingriff einwandfrei war.
Dieses Urteil könnte weit-
reichende Folgen haben, sagt der
St. Veiter Rechtsanwalt Paul Wolf.**

Von Manuela Kaiser

Drei Gerichte befassten sich mit der Brust-OP einer Kärntnerin. Was dabei herauskam, könnte weitreichende Folgen für kosmetische Operationen haben, sagt der St. Veiter Anwalt Paul Wolf. Seine Mandantin hat sich im Jahr 2014 ihre Brüste straffen lassen. Danach verklagte sie ihren Arzt auf Schmerzensgeld – unter anderem weil Wundflüssigkeit austrat, Heilungsstörungen auftraten und eine Nachoperation nötig wurde.

Das Landesgericht Klagen-

furt verneinte die Haftung des Arztes, weil die OP nach allen Regeln der ärztlichen Kunst erfolgt sei. Das Oberlandesgericht Graz fand die Operation ebenfalls einwandfrei – bejahte die Haftung des Arztes aber trotzdem. Der Grund: Die Patientin sei vor dem Eingriff nicht ausreichend aufgeklärt worden. Die Frau habe vor der OP „nicht wirksam in die Behandlung eingewilligt“, heißt es im OLG-Urteil. Konkret sei die Narkose-Aufklärung – entgegen dem Gesetz – nicht 14 Tage vor dem Eingriff erfolgt. Deshalb müsse der Arzt Schmerzensgeld zahlen. Der

Die Narkose-Aufklärung kam zu spät: Arzt haftet

Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung kürzlich.

„Das heißt ganz klar, dass bei ästhetischen Operationen eine Frist von zumindest zwei Wochen – zwischen der Aufklärung über die Narkose und dem Eingriff – einzuhalten ist“, erklärt Anwalt Paul Wolf.

Seiner Erfahrung nach sei das bei Schönheitsoperationen eher unüblich. „Narkose-Aufklärungen finden in der Regel am Tag der OP oder ein paar Tage vorher statt“, weiß Wolf. Auch Anwalt Friedrich Schwarzinger, der in dem Fall den geklagten Arzt vertrat, sagt: „14 Tage vor einer Operation über

die Anästhesie aufzuklären, ist nicht üblich.“ In Zukunft werde er Ärzten aber raten, die Zwei-Wochen-Frist einzuhalten.

„Bisher war zwar immer klar, dass die Operationsaufklärung mindestens 14 Tage vor dem Eingriff erfolgen muss. Aber die Erkenntnis, dass diese Zwei-Wochen-Frist auch für die Narkose-Aufklärung durch den Anästhesisten gilt, ist neu“, erklärt Anwalt Wolf.

Der OGH beruft sich in seinem Urteil auf das ästhetische



Anwalt Paul Wolf: „Das ist neu“ WEICHSELBRAUN

Operationsgesetz, das es seit 2013 gibt. Es sei das „erklärte Ziel, dem Patienten eine ausreichend lange Überlegungsfrist einzuräumen“, argumentiert das Höchstgericht.

„Die Rechtsfolge dieses Urteils ist, dass jede kosmetische OP nach dem 1. Jänner 2013

rechtswidrig ist, wenn der Patient die Narkose-Einwilligung nicht zwei Wochen vorher gegeben hat“, interpretiert Wolf das Urteil. In so einem Fall hafte der Arzt selbst dann, wenn es keinen Kunstfehler gab, son-

dern nur eine operationstypische Komplikation – wie etwa die Wundheilungsstörungen.

Rechtsanwalt Schwarzinger sieht das nicht ganz so dramatisch: „Da der OGH hier keine Rechtsfrage von besonderer Wichtigkeit gegeben sah, kann dieses Urteil nicht eins zu eins auf alle Fälle umgelegt werden“, findet er.

Fix ist: Im Fall der Kärntner Patientin muss der Arzt grundsätzlich haften. Nach vorliegender OGH-Entscheidung einigen sich Arzt und Patientin auf die Höhe der Entschädigung: Die Frau bekommt 8000 Euro pauschalen Schadenersatz.